

eine Geschäftsverbindung begründen, wie sie auch außerhalb eines Genossenschaftsverhältnisses früher millionenfach vorkam und in anderen Sektoren der Wirtschaft auch heute noch zwischen Banken und privaten Produzenten gang und gäbe ist. Eine solche individuelle Geschäftsverbindung ist auch nicht notwendig mit dem Genossenschaftsverhältnis verknüpft; sie besteht in der Regel nicht mit dem als Landarbeiter tätigen Genossenschaftsmitglied und keineswegs immer mit dem landlosen Dorfhandwerker.

Hinsichtlich der Forderungen des Genossen aus einer derartigen Geschäftsverbindung mit der BHG sei daher hier nur festgestellt, daß sie grundsätzlich der Pfändung durch Gläubiger des Genossen unterliegen. Die sich hierbei ergebende Problematik, die vor allem die Frage nach dem Rangverhältnis mehrfacher Pfändungen und die Frage nach einer im Interesse des Schutzes bäuerlicher Existenzen etwa einzuhaltenden Pfändungsgrenze betrifft, ist ausführlich von Bassenge³⁾ behandelt worden und wird im vorliegenden Heft⁴⁾ weiterhin von Hagemann erörtert. Auf beide Artikel kann hier verwiesen werden.

IV

Die Bildung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften auf Grund freiwilligen Zusammenschlusses der werktätigen Landbevölkerung ist zweifellos die bedeutsamste Entwicklung, die sich in der gesellschaftlichen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten Monaten zu entfalten begonnen hat, leitet sie doch die zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus unerläßliche Umgestaltung der Basis unserer Gesellschaft im landwirtschaftlichen Sektor, die Herstellung neuer, sozialistischer Produktionsverhältnisse auf dem Dorfe, ein. Die elementare Bedeutung dieser Entwicklung kennzeichnete Walter Ulbricht in seinem Schlußwort auf der I. Konferenz der Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 5./6. Dezember 1952, wie folgt:

„Eure Leistung besteht darin, daß Ihr im Bündnis mit der Arbeiterklasse diese große Aufgabe löst, daß mit Hilfe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die fortgeschrittenen werktätigen Bauern um die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, um die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft mitkämpfen. Das ist nach der Schaffung der sozialistischen Industrie die größte und gewaltigste Aufgabe in der Deutschen Demokratischen Republik.“⁵⁾

Die seit der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bekannt gewordenen Zahlen beweisen die ungeheure Dynamik dieser stürmischen Bewegung. Bis zum 20. Oktober 1952 waren 920 Produktionsgenossenschaften gebildet worden, bis November 1952 erhöhte sich die Zahl auf 1019⁶⁾. Auf der erwähnten Konferenz der Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, also am 5. Dezember 1952, konnte Walter Ulbricht bereits die Zahl von 1308 Genossenschaften mitteilen⁷⁾. Knapp zwei Monate später gab das Sekretariat des ZK der SED in seiner am 3. Februar 1953 veröffentlichten „Direktive zur erfolgreichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 durch die leitenden Parteorgane und die Grundorganisationen der SED⁸⁾“ die bis dahin erfolgte Bildung von über 2000 Produktionsgenossenschaften bekannt und weitere drei Wochen später schrieb Präsident Wilhelm Pieck in seiner am 27. Februar 1953 verlesenen Grußadresse zum Kongreß der werktätigen Bauern in Leipzig: „Es bestehen bereits 2800 Produktionsgenossenschaften“⁹⁾. Auf dem gleichen Kongreß konnte Erich Knorr, der stellv. Generalsekretär der VdgB (BHG) mitteilen, daß allein „während der Vorbereitung des Kongresses

3) NJ 1951 S. 495.

4) S. 176.

5) Walter Ulbricht, Die Aufgaben und Perspektiven der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 78.

6) angegeben bei Glemnitz, Bildung der Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Mitteilungsblatt der VDJD 1952, Heft 12, S. 3.

7) W. Ulbricht, a. a. O. S. 3.

8) „Neues Deutschland“ vom 3. Februar 1953.

9) „Neues Deutschland“ vom 25. Februar 1953.

380 Produktionsgenossenschaften und 445 Gründungskomitees gebildet wurden“¹⁰⁾. Somit hat sich die Zahl der Produktionsgenossenschaften in den letzten vier Monaten verdreifacht.

Angesichts dieser Entwicklung und der Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen völlig neuen und unserem Recht bisher unbekanntem Genossenschaftstyp darstellen, ist es hohe Zeit, daß sich unsere Rechtswissenschaft mit den zahlreichen, durch ihre Existenz aufgeworfenen Rechtsfragen beschäftigt. Es mag etwas eigenartig erscheinen, daß diese Aufgabe gerade im Zusammenhang mit einer Untersuchung von Vollstreckungsmöglichkeiten in Angriff genommen wird, aber hier, wie immer, sind es die Erfordernisse der Praxis, die die theoretische Arbeit rechtfertigen; zahlreiche Zuschriften aus dem Lande zeigen, daß hier die ersten rechtlichen Schwierigkeiten aufgetreten sind, um deren Klärung wir bemüht sein müssen.

1. Daß die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, wie wir eben sagten, einen neuen, unserem Recht bisher unbekanntem Genossenschaftstyp darstellen, folgt einmal aus ihrer politisch-ökonomischen Zweckbestimmung, sodann hinsichtlich ihrer Organisationsform daraus, daß sich diese aus einer Mehrheit von Merkmalen ergibt, die zwar einzeln auch bei anderen Genossenschaftstypen der Vergangenheit oder Gegenwart auftreten, aber gerade in ihrer spezifischen Zusammenfassung noch nicht existierten; sie konnten bisher nicht existieren, denn, so sagt Walter Ulbricht:

„Die Voraussetzung für die Bildung von Produktionsgenossenschaften ist das Bestehen eines Staates der Werktätigen, in dem die Arbeiterklasse die führende Kraft ist.“¹¹⁾

Auch das bürgerliche Recht kannte „Produktivgenossenschaften“, als solche bezeichnet § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG „Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung“. Hier haben wir wieder ein Musterbeispiel einer abstrakt formalen Definition, wie sie für das Recht des kapitalistischen Staates so bezeichnend sind: wer die „Gegenstände herstellt“, wird nicht verurteilt — und somit verschleiert, daß es in der Regel nicht die Genossen selbst, sondern ausgebeutete Lohnarbeiter sind.

Aber auch in den Produktionsbetrieben unserer demokratischen Genossenschaften, in den Betrieben, die etwa von den Konsumgenossenschaften oder den bäuerlichen Handelsgenossenschaften neben ihrer hauptsächlich, der Handelstätigkeit, unterhalten werden, sind die Produzierenden angestellte Arbeitskräfte, die Lohn entsprechend dem Kollektivverträge beziehen und nicht notwendig Genossen zu sein brauchen; daß hier kein Ausbeutungsverhältnis mehr vorliegt, ist bekannt.

Im Gegensatz zu beiden Formen sind bei der LPG ausschließlich die Genossen selbst, also die Besitzer der Produktionsmittel, die Produzierenden; sie erhalten in Form der Bezahlung der von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten nach Maßgabe der Ernte und Einnahmen der Genossenschaft „Arbeitsentgelt, aber keinen Lohn“¹²⁾. Sie haben sich verpflichtet, „ehrlich zu arbeiten“¹³⁾ und müssen jährlich mindestens 150 „Arbeitseinheiten“ leisten. Wie die Bekanntmachung des Musters für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 19. Dezember 1952¹⁴⁾ zeigt, entspricht bei der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse eine Tagesarbeitsnorm je nach der Schwere und Bedeutung der jeweiligen Arbeit 1 bis 1,4 Arbeitseinheiten; das bedeutet also, daß jeder Genosse mindestens 107 bis 150 volle Arbeitstage im Jahre an der genossenschaftlichen Produktion teilnehmen muß.

Die zweite Besonderheit im Charakter der neuen Genossenschaft liegt darin, daß ihre wirtschaftliche Grundlage die gleichen Produktionsmittel sind, die vorher im Alleinbesitz der individuellen bäuerlichen Produzenten standen und die diese zusammengelegt

¹⁰⁾ „Neues Deutschland“ vom 27. Februar 1953.

¹¹⁾ W. Ulbricht, a. a. O. S. 10.

¹²⁾ W. Ulbricht, a. a. O. S. 36.

¹³⁾ vgl. Abschn. X des Musterstatuts aller Typen (GBl. 1955 S. 1375).

¹⁴⁾ GBl. 1952 S. 1392.